

**Satzung des Fischereiverbands Unterfranken e.V.  
Gegründet im Jahre 1877**

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Fischereiverband Unterfranken e. V. - nachstehend FVU genannt. Er hat seinen Sitz in Würzburg und erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Unterfranken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter Nr. 395 eingetragen.

(2) Der FVU ist politisch und religiös neutral.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zwecke und Aufgaben**

(1) Der FVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FVU ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder. Mittel des FVU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zwecke des FVU sind der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in natürlichem Zustand und die Hege artenreicher Fischbestände zum Wohl der Allgemeinheit, sowie die Vertretung der Belange der Fischerei in Unterfranken durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieser Zwecke mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen und Personen.

(3) Verbesserung bestehender Gewässerstrukturen, insbesondere der Durchgängigkeit für Fische im Sinne von Art 1 (Abs 1) BayFiG.

Diese Zwecke will er erreichen durch:

a) Bewahrung und Förderung der Fischerei als Teil der Landeskultur.

b) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen, sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen.

c) Hege und Pflege der Fischbestände, sowie die Förderung des standortgerechten Fischbesatzes und der ordnungsgemäßen Fischereiausübung.

d) Beratung und Information in allen Angelegenheiten der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege.

e) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen.

f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Fischerei und ihres Schutzes, sowie über die Notwendigkeit des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer.

g) Förderung des fischereilichen Verbands-, Vereins- und Genossenschaftswesens.

(4) Zweck des FVU ist außerdem die Förderung der Verbandsjugend.

### § 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der FVU besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des FVU sind alle dem FVU angehörenden natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des FVU sind juristische Personen und haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder den Fischereiverband Unterfranken verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, bleiben wahlberechtigt und sind wählbar. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

### § 4 **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt durch die Geschäftsstelle nach schriftlicher Beitrittserklärung und Entrichtung des Aufnahme- und Jahresbeitrages, sofern das Präsidium der Aufnahme nicht widerspricht.
- (2) Die Aufnahmebeiträge und die jeweils im Voraus zu entrichtenden Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den FVU, wenn nicht eine Einschränkung nach § 2 (1) vorliegt.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sollten dem FVU die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des FVU zu beachten, sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des FVU zu unterstützen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- (2) Durch den Tod.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Präsidium. Er kann erfolgen, wenn:
  - a) ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge zwei Jahre im Rückstand bleibt und die versuchte Einhebung erfolglos ist,
  - b) ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt,
  - c) ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen des Fischereiverbandes Unterfranken e.V. schädigt.
- (4) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich an die Geschäftsstelle des FVU Einwendungen erhoben werden. Diese sind in der nächsten Hauptausschusssitzung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über den Ausschluss. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch gegenüber dem FVU.
- (6) Das Verbandsabzeichen und verliehene Ehrenabzeichen des Verbandes dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.

## § 7 Fachgruppen

- (1) Der Fischereiverband Unterfranken gliedert sich in folgende Fachgruppen:
  - Angelfischer
  - Berufs- und Nebenerwerbsfischer, Fischereirechtsinhaber im Main sowie die Teichwirte
  - Hegefischereigenossenschaften
- (2) Jede Fachgruppe hat vor der Neuwahl des Präsidiums einen Obmann, seinen Stellvertreter, einen Protokollführer und die Beauftragten bzw. Beisitzer und deren Stellvertreter zum Hauptausschuss auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Scheidet einer der Obleute aus, ist an der darauffolgenden Jahresversammlung ein neuer zu wählen.
- (3) Zu den Aufgaben der Fachgruppen gehört unter anderem, ihre Mitglieder zu informieren, ihre speziellen Anliegen zu formulieren und die einschlägigen verbandsinternen Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Jegliche Geschäftsbesorgung für die Mitglieder der Fachgruppen ist ausgeschlossen.

## § 8 Organe des FVU

(1) Organe des FVU sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- der Hauptausschuss
- die Verbandsjugend

## § 9 Präsidium und Vorstand

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- den Obleuten der Fachgruppen,
- dem Bezirksjugendleiter.

(2) Es ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder fristgerecht geladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

(3) Ist der Präsident Angelfischer, muss der Vizepräsident Berufs- oder Nebenerwerbsfischer sein oder umgekehrt.

(4) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ausgeschiedene Obleute der Fachgruppen und der Bezirksjugendleiter werden durch ihre gewählten Stellvertreter ersetzt.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (Vorstand) nach § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung. Der Präsident verfügt nach den Beschlüssen des Präsidiums über die Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(6) Geschäfte, die einen Gesamtbetrag von Euro 2.000,00 übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

(7) Zuständigkeit des Präsidiums:

- a) Leitung des Verbandes. Verwaltung des Vermögens und Erstellung des Haushaltsvoranschlags.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Überwachung der finanziellen Angelegenheiten und der Buchführung.
- e) Erstellung eines Jahresberichts.
- f) Personalangelegenheiten
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Die Obleute der Fachgruppen rufen bei Bedarf und nach Abklärung im Präsidium Versammlungen der einzelnen Fachgruppen ein.
- i) Der Präsident kann andere Personen zur fachlichen Beratung in Vereinsangelegenheiten hinzuziehen.
- j) Das Präsidium schlägt den Justitiar vor, der Hauptausschuss entscheidet über dessen Bestellung.

## § 10

### **Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium und 21 Beisitzern.  
Die Beisitzer setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 9 Mitglieder der Fachgruppe Angelfischer
- 8 Vertreter aus den Koppelstrecken der Fachgruppe Berufs- und Nebenerwerbsfischer, Fischereirechtsinhaber im Main
- 1 Vertreter der Teichwirte.
- 3 Vertreter aus der Fachgruppe der Hegefischereigenossen

(2) Die Beisitzer zum Hauptausschuss und deren Stellvertreter werden von den einzelnen Fachgruppen gewählt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(3) Dem Hauptausschuss kommen die Beratung und Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.

(4) Der Hauptausschuss versammelt sich mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung durch den Präsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Beschlussfassung im Hauptausschuss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Im Verhinderungsfall übt der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht aus.

(6) Eine Hauptausschusssitzung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden, wenn mindestens 10 Hauptausschussmitglieder dies beantragen.

## § 11 Verbandsjugend

(1) Im Fischereiverband Unterfranken e. V. bilden die Jugendlichen die Verbandsjugend.

Die Jugend nennt sich Fischerjugend mit eigenem Logo.

(2) Die Verbandsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf. Die Richtlinien der Jugendordnung des jeweiligen Dachverbandes sind maßgebend.

(3) Aufgaben und Ziele der Verbandsjugend:

a) Sie hilft jungen Menschen ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.

b) Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

c) Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.

d) Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

e) Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

(4) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Rechnungsabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung fließt für steuerliche Zwecke in den Kassenbericht des Verbandes ein.

(5) Die Spitze der Verbandsjugend bildet die Bezirksjugendleitung. Sie besteht aus dem Bezirksjugendleiter, dessen Stellvertreter, dem Bezirksjugendschatzmeister, dem Bezirksjugendschriftführer, dem Bezirksjugendsportwart und den zwei Bezirksjugendbeiräten.

(6) Die Bezirksjugendleitung wird von den Jugendleitern parallel zum Präsidium des Verbandes alle drei Jahre gewählt. Die Bezirksjugendleitung wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(7) Der Fischereiverband Unterfranken e. V. stellt der Verbandsjugend Mittel zur Verfügung, die aus den anteiligen Beiträgen und eventuellen Sonderzuwendungen finanziert werden. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu informieren.

(8) Beschlüsse der Verbandsjugend sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Die Fischerjugend darf in ihren Beschlüssen nicht gegen die Satzung des Fischereiverbandes Unterfranken verstoßen.

(9) Der Bezirksjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Verbandes zu hören.

(10) Weiterführende, interne Organisationen und Gliederungen der Verbandsjugend sind in der Jugendordnung zu regeln.

## § 12

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fischereiverbandes Unterfranken.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 2-wöchiger Ladungsfrist einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Verbandszeitung „Bayerns Fischerei und Gewässer“, Ausgabe Unterfranken.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Präsidium für notwendig erachtet wird oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Fischereiverbandes Unterfranken e. V. beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch über die regionale Presse sowie das Internet einberufen werden.

(4) Die Versammlungen können an Sonn- und Feiertagen auch vor 11:00 Uhr beginnen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren sowie die Nachwahl einzelner Präsidiumsmitglieder, wenn dies erforderlich wird.

b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Kassenprüfungsberichte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

c) die Erteilung der Entlastung des Präsidiums und der Bezirksjugendleitung.

d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

f) die Entscheidung über wichtige, die Interessen des Verbandes und der Fischerei berührende Angelegenheiten.

g) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

h) Die Obleute und der/die Bezirksjugendleiter/in werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(6) Die Mitgliederversammlung berät weiterhin über Anträge der Mitglieder, des Hauptausschusses und des Präsidiums, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über die Behandlung von Anträgen, die während der Versammlung gestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Unstimmigkeiten in der Auszählung ist die Abstimmung in schriftlicher Form zu wiederholen. Wenn es von der Mehrheit der Mitgliederversammlung gewünscht wird, ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(8) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(9) Jedes volljährige Mitglied des FVU nach § 3 hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist durch Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises oder durch Vergleich mit der aktuellen Mitgliederliste nachzuweisen.

(10) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem vom Präsidium hierfür beauftragten Protokollführer und vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 13

### **Aufwendungen / Aufwandsentschädigungen**

(1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Regelungen über den Zeitaufwandsersatz getroffen.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche, nebenberufliche Verbandstätigkeit sowie über die Höhe der Vergütungen nach Absatz 3 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen werden durch das Präsidium in Verbindung mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

(5) Das Präsidium ist befugt, Tätigkeiten für den FVU gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des FVU.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium befugt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen Geschäftstellenleiter und hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des FVU einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(8) Die Aufwendungen werden für das laufende Geschäftsjahr abgerechnet. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

(9) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des FVU, die vom Präsidium gegebenenfalls erlassen wird.

## §14

### **Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung bestellt mit der Wahl der Präsidenten die Geschäftsführung nach BGB §27 und §664 bis §670.

## §15

### **Auflösung des FVU**

(1) Der FVU kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung, oder Aufhebung des FVU oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des FVU an den Landesfischereiverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 16

### **Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.04.2010 und der Eintragung beim Registergericht Würzburg am 01.06.2010 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 23. Juni 2002.